

SATZUNG

des Vereins

Schützenclub Riesa e.V.

in der Fassung vom **03.12.2025**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen und führt folgenden Namen:
Schützenclub Riesa
- (2) Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und führt danach seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Riesa.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Schießsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Armbrüsten und Bögen, durch Teilnahme an Wettbewerben, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Dachverband

- (1) Der Verein ist Mitglied im Dachverband „Deutsche Schießsport Union e.V.“.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung und sonstige Vereinsordnungen des Dachverbands an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.

§ 4 Vereinsmittel und Finanzen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12. und bildet ein Rumpfgeschäftsjahr. Über die Finanzen des Vereins erstellt der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht für die Mitgliederversammlung (Finanzbericht).
- (5) Die von den Mitgliedern zu erbringenden Zahlungen werden in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (6) Zur Finanzierung außergewöhnlicher Belastungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (7) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand in freiem Ermessen nach schriftlichem Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das aufzunehmende Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Mit der Zustimmung ermächtigen sie den Minderjährigen zur eigenen Wahrnehmung seiner Mitgliederrechte und -pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Verein für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (5) Die Mitgliedschaft wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an welchem dem neuen Mitglied die schriftliche Bekanntgabe über die Aufnahme zugegangen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder leisten einen verringerten oder keinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung, haben aber ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (8) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied darf an Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins teilnehmen sowie die Einrichtungen des Vereines nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere durch:
 1. die fristgerechte Erbringung von Beiträgen und Umlagen,
 2. unverzügliche Mitteilung an den Vorstand über Änderungen seiner Daten,
 3. Folgeleisten der schießsportlichen Anweisungen der Schießleiter sowie Schießsportbeauftragten,
 4. Unterstützung des geordneten Schießbetriebes,
 5. Einhaltung aller waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt.
 6. die Führung eines Schießbuches.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. das Ansehen und die Interessen des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht,
 2. seinen Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 3. trotz Abmahnung gegen die Satzung, gegen eine Vereinsordnung bzw. gegen einen Beschluss eines Vereinsorganes verstößt.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Mitteilung der Tatsachen, welche das Ausschlussverfahren begründen, schriftlich anzuhören und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung muss unter Angabe des Namens des betreffenden Vereinsmitgliedes und der Nennung des Ausschlussgrundes in der Tagesordnung benannt werden. Das Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung nochmals angehört zu werden, hat jedoch dort kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft lebt am darauffolgenden Tag wieder auf, wenn die Mitgliederversammlung der Berufung des Mitgliedes stattgibt.

§ 8 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Von der Mitgliederliste kann gestrichen werden, wer
 1. mit der Erbringung eines Beitrages trotz Mahnung mit einer Frist von einem Monat in Verzug geraten ist,
 2. wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Waffenrecht rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, verliert es in diesem Zeitpunkt sofort seine Mitgliedschaft.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Streichung von der Mitgliederliste und teilt diese dem Mitglied mit. Die Berufung gegen die Streichung ist nicht statthaft. Das Mitglied kann einen neuen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand (Vorstand und Beisitzer),
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gesamtvorstand (Vorstand und Beisitzer)

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand und den Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein.
- (3) Dem Gesamtvorstand können bis zu zwei Beisitzer angehören.
- (4) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 1. die Führung der Geschäfte,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr,
 4. die Anfertigung des Finanzberichts,
 5. die Aufnahme von Mitgliedern,
 6. der Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

- (5) Es gelten im Innenverhältnis folgende Vertretungsbeschränkungen für den Vorstand:
1. Bei Rechtsgeschäften, die mit Verbindlichkeiten des Vereins über einen Betrag von mehr als 1.000,00 EUR verbunden sind, ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
 2. Für den Erwerb von Beteiligungen, für den Bei- oder Austritt bei Verbänden und bei Grundstücks- oder Kreditgeschäften ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder und die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet in nicht öffentlichen Sitzungen durch Beschluss. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf. Die Sitzung kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder mittels elektronischer Mittel (z.B. Videokonferenz) oder telefonisch stattfinden. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (7) Bei Stimmabgabe aller Mitglieder des Gesamtvorstands können Beschlüsse auch im Wege des Umlaufverfahrens schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
- (8) Der Gesamtvorstand kann für einzelne Beschlussgegenstände Vereinsmitglieder als Gäste zulassen, soweit er dies für erforderlich hält.
- (9) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands zu unterschreiben und kann als elektronische Datei aufbewahrt werden.
- (10) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt für die Dauer von 4 Jahren im Amt. Bis zur Neuwahl übernimmt der bisherige, nicht abberufene Gesamtvorstand weiter die Geschäfte.
- (11) Legt ein Mitglied des Gesamtvorstands sein Amt nieder, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, an dessen Stelle ein neues Mitglied in den Gesamtvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu wählen bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung (Selbstergänzungsrecht).
- (12) Die Tätigkeit im Gesamtvorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jedoch für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Dauer und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Vertragsabschluss über das Anstellungsverhältnis wird der Verein durch ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied vertreten.
- (13) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch Mitteilung des Vereinsregisters, des Finanzamtes, der Waffenbehörde oder durch eine veränderte Rechtslage erforderlich sind, werden vom Gesamtvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt auch für rein redaktionelle Änderungen wie Rechtschreibung oder Grammatik.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Änderung der Satzung,
 2. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen,
 3. Auflösung des Vereins,
 4. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 5. Berufungen über Vereinsausschlüsse,

6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer,
 7. Entgegennahme des Finanzbericht,
 8. Genehmigung des Finanzplans,
 9. Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften,
 10. Entlastung des Gesamtvorstands.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (4) Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies übereinstimmend sowie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (6) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Jedes Mitglied kann sich auf einer Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierfür muss dem Versammlungsleiter die schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Es ist unzulässig, mehr als zwei Mitglieder zu vertreten.
 - (8) Mitgliederversammlungen können vollständig oder für einen Teil der Mitglieder mittels elektronischer Mittel (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle aus der Ferne teilnehmenden Mitglieder ausreichend authentifiziert wurden und keine Nichtmitglieder teilnehmen können. Für Wahlen ist sicherzustellen, dass nur eine authentifizierte, aber zugleich geheime Stimmabgabe möglich ist.
 - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch einen hierfür von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen, welches das wesentliche Ergebnis der Versammlung wiedergibt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge werden vom Gesamtvorstand in die mit der Einberufung zu übermittelnde Tagesordnung aufgenommen, wenn sie fristgerecht vor der Einberufung bei ihm eingegangen sind. Hierfür informiert der Gesamtvorstand die Mitglieder rechtzeitig über die bevorstehende Einberufung und setzt eine angemessene Frist (Antragsaufforderung).
- (2) Der Gesamtvorstand beruft anschließend die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Antragsaufforderung und die Einberufung können per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Begrüßung durch die Versammlungsleitung,
 2. Wahl des Schriftführers der Versammlung,
 3. (soweit erforderlich) Beschlüsse zur Tagesordnung,
 4. Bericht des Gesamtvorstands, einschließlich Finanzbericht und Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr,
 5. Beschluss über den Finanzplan des kommenden Geschäftsjahres,
 6. Entlastung des Gesamtvorstands,
 7. (soweit erforderlich) Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer,
 8. (soweit erforderlich) Beschlussfassung über Vereinsordnungen oder Satzungsänderungen,
 9. Verschiedenes.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Änderung, Errichtung oder Aufhebung einer Vereinsordnung müssen in der Tagesordnung oder als Anlage zur Tagesordnung mit ihrem Wortlaut bekannt gegeben werden.

- (6) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf die Antragsaufforderung oder die Einhaltung der Einberufungsfrist von zwei Wochen verzichtet werden, wenn aus zwingenden und unaufschiebbaren Gründen des Wohls des Vereins eine schnellere Einberufung unerlässlich ist.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein erlässt zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen, insbesondere:
1. Haus- und Schießstandordnung,
 2. Beitragsordnung.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Für alle Organe des Vereins gelten bei Abstimmungen und Wahlen die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Ein Beschluss ist gefasst bzw. ein Kandidat gewählt, wenn er die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Zur Bestimmung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt geheim, wenn dies eine Stimme beantragt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist gewählt, wer im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten. Liegt abermals Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (5) Für Wahlen auf der Mitgliederversammlung bestimmt diese eine Wahlleitung. Die Wahlleitung wird besetzt durch zwei Mitglieder, welche nicht zur Wahl stehen. Die Wahlleitung führt die Wahl durch, insbesondere prüft sie die Stimmzettel auf Gültigkeit, zählt die Stimmen und verkündet der Mitgliederversammlung das Ergebnis. Hierüber hat sie ein Wahlprotokoll anzufertigen, das von beiden Wahlleitern unterschrieben wird und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt wird. Nach Beendigung der Mitgliederversammlung sind die Stimmzettel restlos zu vernichten.

§ 15 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

§ 16 Zustellungen

- (1) Die Kommunikation im Verein erfolgt grundsätzlich elektronisch per E-Mail. Jedes Vereinsmitglied hat daher dafür Sorge zu tragen, dass er beim Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

- (2) Soweit gesetzlich, schuldrechtlich, durch Satzung oder sonstige Vereinsbestimmung von der Schriftform die Rede ist, genügt zur Wahrung der Form die E-Mail. Es bleibt jedem unbenommen, zum Zwecke des Zugangsnachweises eine sicherere Übermittlungsform (z.B. Einschreiben) zu verwenden.
- (3) Mitteilungen an eine Mehrzahl von Vereinsmitgliedern gelten zu dem Zeitpunkt als wirksam zugestellt, an dem die E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereinsmitgliedes versendet wurde, welche das Vereinsmitglied gemäß Absatz 1 beim Verein hinterlegt hat.

§ 17 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind die bisherigen einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.